

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zum Visumverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

**Für Ihre Notizen:**

**Kreis Soest  
Ausländerbehörde**  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Tel.: 02921-300  
Fax.: 02921-302121


E-Mail:  
[auslaenderbehoerde@kreis-soest.de](mailto:auslaenderbehoerde@kreis-soest.de)

**Öffnungszeiten**

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr



**KREIS  
SOEST**



Informationen zum  
Visumverfahren  
für den  
Familiennachzug  
zum deutschen Ehe-  
gatten

## **Benötigt der ausländische Ehegatte eines Deutschen ein Visum zur Familienzusammenführung?**

Ob der ausländische Ehegatte eines Deutschen ein Visum zur Einreise benötigt, hängt von seiner Staatsangehörigkeit ab.

Informationen über die Visumpflicht aller Staaten finden Sie auf der Internet-Seite des Auswärtigen Amtes.

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Wird ein Visum zur Einreise benötigt, muss ein Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung (ein Besuchvisum ist nicht ausreichend) bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) des Herkunftslandes gestellt werden.

## **Was ist vor der Einreise zu beachten?**

Die Eheschließung muss im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit haben. Daher kann es notwendig sein, dass eine Urkundenüberprüfung eingeleitet wird.

## **Wann ist eine Vorsprache des deutschen Ehegatten bei der Ausländerbehörde erforderlich?**

Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Ausländerbehörde setzt sich diese schriftlich mit dem deutschen Ehegatten in Verbindung.

## **Welche Unterlagen fordert die Ausländerbehörde von dem deutschen Ehegatten an?**

- Personalausweis oder Reisepass.
- Einen Nachweis darüber, dass für den ausländischen Ehegatten ein ausreichender Krankenversicherungsschutz von der Einreise bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht.

## **Was ist nach der Einreise zu beachten?**

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum zur Familienzusammenführung ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Nach der Anmeldung ist eine gemeinsame Vorsprache der Eheleute bei der Ausländerbehörde erforderlich. Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung und die Reisepässe der Eheleute mitzubringen.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch die Ausländerbehörde und ist gebührenfrei.
- Der ausländische Ehegatte ist grundsätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt bzw. kann zur Teilnahme verpflichtet werden. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis findet zu diesem Thema ein Beratungsgespräch statt.